

Wir Christian Ludwig/ Von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unseren Beampten und Verwaltern ... hiemit zu wissen. Ob wol ... der Friede ... gestiftet/ und biß zur Ratification geschlossen ... zu Einbringung der bedürffender Steure diese öffentliche intimation ergehen zu lassen ... : [Gegeben ... Schwerin/ den 10. Octobris, Anno 1679]

[S.l.], [1679]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn734346190>

Druck Freier  Zugang



10. Ueber 1674
18

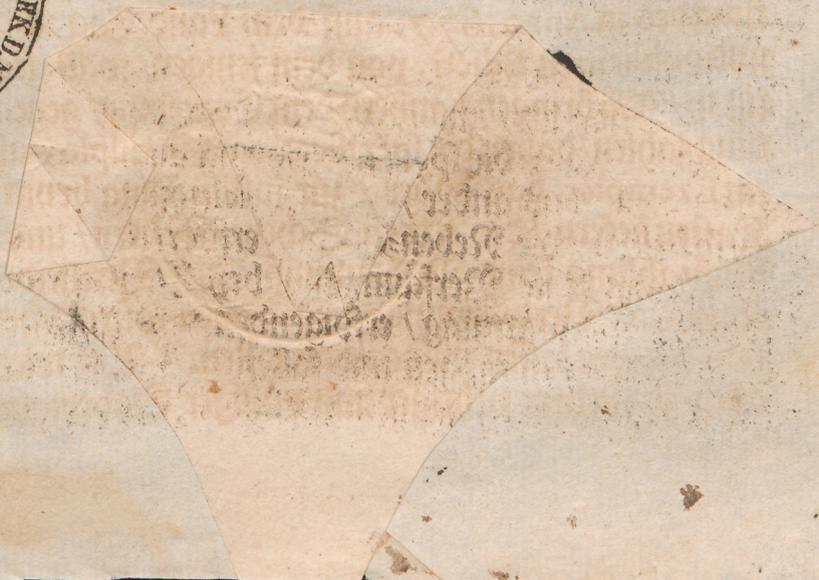
Wir Christian Lud-
wig / Von Gottes Gnaden/
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargardt Herz/ Ritter vom Or-
den des Christlichen Königs. Fügen allen und jeden
Unseren Beampten und Verwaltern / auch denen von der
Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in
den Städten / und sonst allen Unfern Unterthanen und
Verwandten/ nechst Entbietung Unsers gnädigsten Gruf-
ses / hiemit zu wissen / Ob wol durch Göttliche Verlei-
hung / der Friede zwischen Käyserl. Maytt. dem Heil.
Röm. Reich/ und denen hohen Allirten nach und nach ge-
stiftet/ und bis zur Ratification geschlossen / daß dennoch
besorglich sich dessen edle und erfreuliche Früchte nicht ehe
noch völlig außbreiten werden/ bis die Execution solchen
gemeinen Friedens aller Orten erfolget/ und alles wieder
im Heil. Röm. Reich und der Nachbarschafft in guten
Ruhe-Stand würcklich gesezet worden. Wann nun so
gestalten Sachen nach/ die höchst beschwerliche Kriegs-
Effecten dieser Orten noch nicht allerdings cessiren/ da-
hero auch der jünger Braunschweischer Grenß-Schluß/
und die / von uns aus Landes-Fürstl. Obsorge für die
Conservation und Wolsahrt Unser Lande und Leute / be-
kannter Massen errichtete und renovirte Tractaten annoch
continuiren/ darzu dann/ wie zu andern gemeinen Angele-
genhei-

N. 22.

genheiten / zu längliche Mittel erfordert werden / mit deren
richtigen Beytrag / nach allbereit verfloffenen etlichen Mo-
nathen / nicht länger wil zu cunctiren / sondern durch würck-
liche Zahlung / aller / aus dem mehrern Verzug erfolgender
confusion und disordre heilsamlich vorzubauen seyn; Als
haben Wir / mit vorbehaltlicher Befoderung eines / jezi-
gen Läuſſten und Begebenheiten nach / sich über verhof-
fen retardirenden Land-Tags / zu Einbringung der bedürf-
fender Steure diese öffentliche intimation ergehen zu lassen /
diensahm ermessen. Solchem allen nach / wollen Wir
vorher bemelte Unsere Beambte und übrige Befehligsha-
bere / auch die von Ritter- und Landschafft / und alle und je-
de Unfers Landes Eingeseſſene und Unterthanen / in Krafft
dieses / gnädigst erinnert und anbefohlen haben / daß Sie
zwischen dato und den letztern Tag lauffenden Monaths
Octobris, den ersten Termin auff ein Jahr ohn entbehrli-
cher collecte, wie bey jüngster convocation E. E. Ritter-
und Landschafft allhie gnädigst eröffnet worden / mit Her-
gebung eines jeden contingents, nach dem Fuß und Anlei-
tung des in Anno 1677. auff dem Land-Tag adjouſtirten
und publicirten Edicti, von dem jenigen / was gegenwär-
tig ist / auffbringen / anhero dem Einnehmer gegen Quie-
tung zahlen / dabey die specifications in duplo, als allhie
ein Exemplar, das ander / zur justificirung beyhm Grenß-
Kasten liefern / die Neben-Schein erfodern / und mit der
Pfußzahlung keine Versäumniß / bey Vermeidung der /
ohn weiter Verwarnung / erfolgenden würcklichen execu-
tion ergehen lassen mögen und sollen. Wir wiederholen
auch / zu mehrer richtiger und völliger Einbringung dieser

Con-

Contribution, und zwar zu nöthiger Visitir- und Exequi-
rung bey denen Moratoribus, dasjenige/was in vorgedach-
ter. Edict von Anno 1677. enthalten / wortlich anhero/
Jedoch daß zu Vermendung doppelter Zahlung/ das Ge-
finde und die Schäffere/welche von einem Ort zum andern
ziehen / an dem Ort in Unser Jurisdiction, dahin sie kom-
men / contribuiren mögen. ¹¹⁹ Habens hiermit wollen öf-
fentlich kund thun lassen/ und wird sich ein jeder hiernach
gehorsamlich zu richten/ und für Schaden und mehrer Un-
gelegenheit / endlich für gedoppelter Zahlung eines jeden
säumigen Quota, welches alles die Berweger- und Verzö-
gerung nach sich ziehet/ zu hüten / Und dann mit dem an-
dern Termin, nach Verfließung dieses Monats Octobris,
ohne fernere Excitation und Execution, bis zu völligem Ab-
trag / zu continuiren wissen. Gegeben unter Unserm
Fürstl. Insiegell in Unser Residentz und Bestung
Schwerin/ den 10. Octobris, Anno
1679.



Contribution, und zwar zu nöthiger
 rung bey denen Moratoribus, dasjenig
 tet: Edict von Anno 1677. enthalten
 Jedoch daß zu Verminderung doppelte
 finde und die Schäffere/welche von ein
 ziehen/ an dem Ort in Unser Jurisdic
 men/ contribuiren mögen. Haben
 fentlich kund thun lassen/ und wird si
 gehorsamlich zu richten/ und für Sch
 gelegenheit/ endlich für gedoppelter
 säumigen Quoræ, welches alles die V
 gerung nach sich ziehet/ zu hüten/ Un
 dern Termin, nach Verfließung dieses
 ohne fernere Excitation und Execution
 trag/ zu continuiren wissen. Ge

Fürstl. Insiegell in Unser Reside
 Schwerin/ den 10. Octobr
 1679.



Exequi
 orgedach
 anhero/
 das Ge
 m andern
 n sie kom
 vollen of
 hiernach
 ehrer Un
 nes jeden
 d Verzö
 dem an
 Octobris,
 ligem Ab
 r Unserm
 estung

